

Öffentliche Zustellung

Herr
Vasile-Romeo Gruia
Dinglinger Hauptstr. 50
77933 Lahr

Rechts- und Ordnungsamt

-Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung-
Postanschrift: Rathausplatz 4, 77933 Lahr
Besuchsanschrift: Schillerstraße 16
Zimmer E.05
Isabell Brecht
Telefon: 07821 910-0312
Telefax: 07821 910-0315
E-Mail: isabell.brecht@lahr.de
(Mail-Adresse vorerst nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signat

www.lahr.de

Az.: 01/2021

27.04.2021

**Abgeschlepptes Fahrzeug (Honda Civic, silber, FIN: SHHMA87300U025239,
zuletzt ausgegebenes amtliches Kennzeichen: LR-CO 17)
Hier: Erlass eines Kostenfestsetzungsbescheides aufgrund einer Abschlepp-
maßnahme**

Sehr geehrter Herr Gruia,

in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergeht Ihnen gegenüber folgender

Kostenfestsetzungsbescheid

1. Sie haben die Kosten der o.g. Abschleppmaßnahme sowie die Kosten der Verwahrung des Fahrzeugs in Höhe von insgesamt **209,00 Euro** zu tragen.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **70,00 Euro** festgesetzt.
3. Die Summe der in den Ziffern 1 und 2 genannten Beträge (**279,00 Euro**) ist bis spätestens **01. Juni 2021** unter Angabe des **Vertragsgegenstandes: 5.3311.002796.4** auf ein Konto der Stadt Lahr zu überweisen.

Begründung

I.

Beispiel: Das o.g. Fahrzeug wurde am 21.12.2020 um 15:15 Uhr auf Höhe in der Alten Straße 2 in 77933 Lahr/Schwarzwald in nicht zugelassenem Zustand im öffentlichen Verkehrsraum vorgefunden. Dies stellte eine Sondernutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus dar, da eine Erlaubnis hierfür nicht vorlag. Daraufhin wurde von Mitarbeitern der Stadt Lahr am o.g. Fahrzeug der Hinweis angebracht, dass das

o.g. Fahrzeug bis zum 28.12.2020 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen ist.

Nachdem Mitarbeiter der Stadt Lahr das o.g. Fahrzeug am 04.01.2021 immer noch im öffentlichen Verkehrsraum stehend, vorgefunden haben, ließen die Mitarbeiter der Stadt Lahr das o.g. Fahrzeug abschleppen. Als Halter bzw. Eigentümer des o.g. Fahrzeugs wurden Sie ermittelt. Mit Schreiben vom 08.02.2021 erhielten Sie von der Stadt Lahr die Gelegenheit sich zu dem Abschleppvorgang und zu dem geplanten Erlass eines an Sie gerichteten Kostenfestsetzungsbescheides zu äußern. Hiervon haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Die Kosten für die Abschleppmaßnahme wurden bislang noch nicht bezahlt.

II.

Rechtsgrundlage für die Erstellung des Kostenfestsetzungsbescheides bildet im vorliegenden Fall § 16 Abs. 8 Satz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (kurz: StrG). Hiernach kann die zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend sind.

Im konkreten Fall war die Anordnung der Abschleppmaßnahme verhältnismäßig und gleichwohl auch notwendig. Trotz Aufforderung, das o.g. Fahrzeug bis zum 28.12.2020 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, war das o.g. Fahrzeug am 04.01.2021 noch immer ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt. Die Durchführung weiterer Maßnahmen wäre nicht erfolgsversprechend gewesen, sodass die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch das Abschleppen des o.g. Fahrzeugs, rechtmäßig war.

Die hierbei entstandenen Kosten sind vorliegend von Ihnen als dem/der Pflichtigen der Maßnahme zu ersetzen.

Die Gesamtkosten betragen im Einzelnen:

• Entstandene Kosten durch das Abschleppunternehmen	209,00 Euro
• <u>Verwaltungsgebühr</u>	<u>70,00 Euro</u>
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>279,00 Euro</u>

III.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 70,00 Euro beruht auf §§ 1 und 4 der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (kurz: Verwaltungsgebührenordnung) vom 04.06.2019 i.V.m. Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung.

Die Kosten können gemäß den §§ 13 ff. des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (kurz: LVwVG) beigetrieben werden, wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.

An Sie ergeht folgender rechtlicher Hinweis:

Wird das o.g. Fahrzeug nicht bis zum **25.05.2021** abgeholt, behält sich die Stadt Lahr vor, von ihrem Recht Gebrauch machen und das o.g. Fahrzeug, gemäß analoger Anwendung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (kurz: DVO PolG), zu verwerten. Hierzu können Sie sich bis zum **08.06.2021** bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald äußern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lahr/Schwarzwald, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Isabell Brecht